

und gibt specielle Nachweisung darüber. Ich wünsche, daß den Petenten eine Erleichterung ihrer Lage zu Theil würde und die Abstellung der angeregten Uebelstände auch unerwartet der neuen Bergverfassung, die wir zu hoffen haben, erfolge. Ich bitte die hohe Kammer, die Petition der betreffenden Deputation zu überweisen.

Secretair Abg. Rothe trägt den Schlußantrag dieser umfanglichen Petition vor.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der dritten Deputation überreichen? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 181.) Den 24. Januar. Protokollextract der ersten Kammer vom 20. Januar, die Genehmigung der ständischen Schrift, die Landrentenbank betreffend.

Präsident D. Haase: Diese Schrift würde nunmehr abzulassen sein.

6. (Nr. 182.) Den 24. Januar. Die Genehmigung des der ständischen Deputation zum Staatsschuldenwesen auszustellenden Justificationscheines betreffend.

Präsident D. Haase: Dieser Justificationschein würde nunmehr ausgefertigt werden.

7. (Nr. 183.) Den 24. Januar. Berathung über das Decret, die verfügbaren Cassenbestände betreffend.

Präsident D. Haase: Dies Protokoll würde an die zweite Deputation zurückgehen. Dies sind die sämtlichen Nummern, welche zur Hauptregistrande eingegangen sind. Ich habe noch zu bemerken, daß ich dem Abgeordneten D. Plakmann für heute und morgen Urlaub ertheilt habe. Ferner haben die Abgeordneten Oberländer, Klinger, Simon und v. Gablenz wegen Unwohlsein sich für heute entschuldigen lassen. — Wir gehen nun über zur heutigen Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Berichtes der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 20. Novbr. 1842, die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, und ich ersuche den Abg. v. Watzdorf, den Vortrag darüber zu erstatten.

Referent Abg. v. Watzdorf betritt die Rednerbühne und trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vom 20. Novbr. 1842, die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, vor (s. dasselbe in Nr. 7 der Mittheilungen I. Kammer S. 124).

Auf dieses allerhöchste Decret hat die Deputation folgenden Bericht erstattet:

Der Landtagsabschied vom 22. Juni 1840 enthielt bereits die Andeutung, daß das Verfahren, welches in Bezug auf die bei der Ständeversammlung eingegangenen Petitionen bis dahin stattgefunden hatte, den Ansichten der hohen Staatsregierung nicht entspreche und daß dieselbe beabsichtige, eine Abänderung des erstern in Vorschlag zu bringen. Zu diesem Zwecke gelangte an die Ständeversammlung und zwar zunächst an deren erste Kammer das allerhöchste Decret Nr. 16, welches die Feststellung folgender Grundsätze beantragt:

- 1) daß Petitionen, welche von einzelnen Unterthanen oder Corporationen bei der Ständeversammlung eingereicht werden, nur dann zur Berathung gezogen werden können, wenn selbige

- a) einen Gegenstand betreffen, der an sich zur ständischen Competenz gehört, und nicht etwa Gesuche enthalten, deren Gewährung, wie z. B. Anstellungsgesuche u. s. w., nur Regierungssache ist; und wenn die Petition
- b) zugleich von einem Mitglied der Ständeversammlung bevortet und ihrem ganzen Inhalte nach zur seinigen gemacht und ihr somit der Charakter einer nach §. 109 zu behandelnden, ständischen Petition gegeben worden ist;

- 2) daß Petitionen auch ohne die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen angenommen und an die betreffende Deputation zur beliebigen Benutzung bei der Berathung des Hauptgegenstandes abgegeben werden können, wenn deren Inhalt auf Begutachtung der an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen Bezug hat.

Die erste Deputation der ersten Kammer, welcher das gedachte allerhöchste Decret zur Begutachtung überwiesen worden war, erklärte sich zwar in der Hauptsache mit dessen Inhalt einverstanden, beantragte jedoch in ihrem unterm 29. November 1842 erstatteten Bericht:

- A. Es möge den Mitgliedern der Ständeversammlung nicht, wie in dem allerhöchsten Decrete sub I, b. geschehen, angenommen werden, eine Petition „ihrem ganzen Inhalte nach“ zu der ihrigen zu machen, sondern für genügend erachtet werden, wenn ein Kammermitglied auch nur einzelne Punkte einer Petition zu den seinigen macht, nur daß in dem letztern Falle

- 1) diese Punkte von ihm genau angegeben werden müßten, und
- 2) alsdann nur eben diese angegebenen Punkte mit Uebergang alles Uebrigen zur Berathung kämen;

B. erachtete sie für angemessen,

- 1) daß der Inhalt jeder nicht unter die Kategorie sub 2 fallenden Petition bei dem Vortrage aus der Registrande summarisch angegeben und dieselbe, wenn sie kein Kammermitglied sofort zu der seinigen machte, vor der Hand zwar für ungeeignet zur Berathung erklärt, nichtsdestoweniger aber noch acht Tage hindurch in der Canzlei öffentlich ausgelegt werde, damit die Mitglieder der Ständeversammlung Gelegenheit haben, deren Gegenstand genauer kennen zu lernen;
- 2) daß es Jedem derselben noch innerhalb jener Frist freistehen möge, sie ganz oder theilweise zu bevorteten und zu der seinigen zu machen. Wer dies zu thun gesonnen ist, müßte seinen Entschluß innerhalb jener achttägigen Frist bei dem Präsidio anzeigen, worauf eine solche Petition der beschlossenen Zurückweisung ungeachtet, welcher Beschluß solchenfalls nur als ein eventueller anzusehen wäre, nach §. 115 der Landtagsordnung zur weitem Berathung käme und nach Befinden an die dritte Deputation abzugeben sein würde.

Diese Anträge der Deputation erlangten die Genehmigung der ersten Kammer, welche außerdem noch beschloß, die durch die Bestimmungen des allerhöchsten Decrets in Verbindung mit dem darüber erstatteten Berichte der Deputation hervorgerufene, neue Praxis sofort und unerwartet der Erklärung der zweiten Kammer ins Leben treten zu lassen, sowie auch dieselbe auf die bereits eingegangenen Petitionen zu erstrecken.

Der Umstand, daß der Inhalt des fraglichen allerhöchsten